

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 510/09 B

L 19 R 344/07 (Bayerisches LSG)
S 8 R 692/03 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. September 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Klägerin ein Recht auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zusteht.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 30.9.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf Verfahrensmängel, die sie zunächst darin sehen will, dass das Berufungsgericht
 - "überqualifizierende Anforderungen" an den Sachverständigen Prof Dr. L. gestellt habe,
 - während es andererseits dessen Bewertung der Leistungseinschränkung im rentenrechtlichen und krankenversicherungsrechtlichen Sinne übersehen habe,
 - hinsichtlich des Vorliegens einer Migräne bei der Klägerin nicht von einer eigenen medizinischen Sachkunde habe ausgehen dürfen und die Würdigung von Angaben der Klägerin durch den Sachverständigen nicht habe in Zweifel ziehen dürfen.
- 5 Die Klägerin lässt insofern unberücksichtigt, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG von vornherein nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG "ohne hinreichende Begründung" (ohne ausreichende Gründe) nicht gefolgt ist. Soweit die Begründung daher Kritik an der Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen der angegriffenen Entscheidung übt, ist dies unbeachtlich. Einen Beweisantrag im auch hier maßgeblichen Sinn der Zivilprozessordnung hat die Klägerin bereits nicht bezeichnet.
- 6 Die Klägerin rügt darüber hinaus eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG). Das LSG habe es für sie überraschend unterlassen, auf seine Zweifel hinsichtlich des Beginns der von Prof Dr. L. angenommenen erheblichen Leistungseinschränkungen hinzuweisen und ihr insofern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es kann unerörtert bleiben,



ob hierin eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör liegt, obwohl das Tatsachengericht grundsätzlich nicht gehalten ist, seine beabsichtigte Beweiswürdigung vorweg mit den Beteiligten zu erörtern. Jedenfalls hat es die Klägerin unterlassen - was ebenfalls notwendiger Bestandteil einer vollständigen Gehörsrüge wäre - darzulegen, was sie bei einer aus ihrer Sicht ordnungsgemäßen Anhörung vorgetragen hätte und wie sich dieser Vortrag ausgehend von der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts auf dessen Entscheidung ausgewirkt hätte.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)